



Erläuterungen zur Verordnung 2 des Regierungsrats betreffend Gewährung von kantonalen Start-up-Bürgschaften infolge COVID-19-Pandemie (COVID-19 Start-up-Bürgschaftsverordnung 2)

1. Ausgangslage

Im Ratschlag betreffend dringliche Grossratsbeschlüsse für Massnahmen zur Abfederung der negativen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie im Kanton Basel-Stadt (P200681) wurde ausgeführt, welche Massnahmen im Hinblick auf die Unterstützung von wissenschafts- oder technologieorientierten Startup-Unternehmen erfolgen und noch erfolgen sollen. Startups, insbesondere die für Basel-Stadt wichtigen Biotechnologieunternehmen, sind von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie anders betroffen als die übrigen KMU.

Mit der vom Grossen Rat am 2. Juni 2020 beschlossenen Teilrevision des Standortförderungsgesetzes (StaföG) und dem im StaföG neu eingeführten § 5b als Grundlage für das kantonale Bürgschaftswesen und der gleichzeitigen Aufstockung des möglichen Volumens für kantonale Bürgschaften wurde der rechtliche Rahmen für die Unterstützung auch für Startup-Unternehmen gesetzt.

Nach dem Auslaufen des gemeinsam mit dem Bund getragenen Unterstützungsprogramms soll nun eine erweiterte Lösung des Kantons für spezifische Start-up-Bürgschaften installiert werden. Gestützt auf §5b StaföG soll die COVID-19 Start-up-Bürgschaftsverordnung II, die per 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt werden soll, die Basis dafür bilden.

Mit der vorgelegten COVID-19 Start-up-Bürgschaftsverordnung II, die sich auf §5b StaföG stützt, wird die rechtliche Grundlage für die geplante Bürgschaftslösung geschaffen. Die Verordnung legt insbesondere die Zuständigkeiten innerhalb des Kantons sowie die Voraussetzungen für die Gewährung von Bürgschaften fest. Des Weiteren werden der Haftungsumfang sowie die Modalitäten der Bürgschaft und der Erfolgsbeteiligung geregelt. Die Bestimmungen der Verordnung werden nachfolgend erläutert.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Gewährung kantonaler Bürgschaften mit speziellen Konditionen zur Unterstützung von grundsätzlich wissenschafts- oder technologiebasierten Start-up-Unternehmen (im Folgenden: Unternehmen) im Kanton, die durch die Folgen der COVID-19-Pandemie in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation sind.

Begründung

§ 1 legt den Kreis der Start-up-Unternehmen fest, die für eine Bürgschaftsgewährung in Frage kommen. Zielgruppe sind grundsätzlich Unternehmen mit wissenschaftlichem oder technologischem Hintergrund. Weiter wird festgelegt, dass das Unterstützungsprogramm nur baselstädtische Unternehmen offensteht, welche von der COVID-19 Pandemie betroffen sind.

Erläuterungen zu §2 Zuständigkeiten

¹ Für die Prüfung von Bürgschaftsanträgen ist das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) zuständig. Es kann dazu Dritte beiziehen. Es stellt dem Regierungsrat hierauf Antrag.

² Das WSU stellt ausserdem die Betreuung und Überwachung von gewährten Bürgschaften sicher. Es kann einen Dritten mit dieser Aufgabe betrauen.

³ Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über die Gewährung einer Bürgschaft.

Begründung

§ 2 bezeichnet die innerhalb des Kantons für die Prüfung der Gesuche zuständige Stelle. Diese ist das WSU. Es kann für die Prüfung externe Fachexperten und Fachexpertinnen beiziehen. Abs. 2 hält fest, dass das WSU die Betreuung und Überwachung der Bürgschaften sicherstellt und mit dieser Aufgabe einen Dritten betrauen kann. Den abschliessenden Entscheid über die Gewährung einer Bürgschaft fällt der Regierungsrat (Abs. 3).

Erläuterungen zu §3 Voraussetzungen für die Gewährung von Bürgschaften

¹ Die Gewährung einer Bürgschaft setzt voraus, dass:

- a) das Unternehmen vor dem 1. März 2020 den Sitz des Geschäftsbetriebs im Kanton Basel-Stadt begründet oder in den Kanton Basel-Stadt verlegt hat. Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt in Fällen, in denen das Unternehmen nach dem 1. März 2020 gegründet wurde, ein unternehmerischer Mehrwert im Kanton Basel-Stadt aber schon vor dem 1. März 2020 nachgewiesen werden kann;
- b) das Unternehmen als GmbH oder als Aktiengesellschaft organisiert ist;
- c) gegen das Unternehmen keine Betreibungsverfahren hängig sind;
- d) das Unternehmen keine Ausstände im Bereich der vom Unternehmen geschuldeten Beiträge an die Sozialversicherungen hat;
- e) das Unternehmen durch die Folgen der COVID-19-Pandemie kurz- bis mittelfristig mit erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen rechnen muss;
- f) das Unternehmen seit dem 1. Januar 2019 nachweislich Kapitalisierungserfolge mit Einlagen durch unabhängige Eigenkapitalgeberinnen oder Eigenkapitalgeber in der Höhe von mindestens Fr. 500'000 erreicht hat;
- g) das Unternehmen für seine Tätigkeiten entweder über Patente verfügt oder das geistige Eigentum anderweitig schützen kann;
- h) das Unternehmen ein innovatives, skalierbares, grundsätzlich wissenschafts- oder technologiebasiertes Geschäftsmodell hat;
- i) längerfristig ein positiver Geschäftsgang des Unternehmens wahrscheinlich ist.

² Bestehen durch das Unternehmen kontrollierte, dieses kontrollierende oder mit diesem verbundene Tochter-, Mutter- oder Schwestergesellschaften, so kann eine Bürgschaft nur dem Unternehmen selber oder einer dieser Gesellschaften gewährt werden. Als vom Unternehmen kontrolliert oder dieses kontrollierend gilt jede Gesellschaft, die direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte des Unternehmens hält, direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans des Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen, oder aufgrund der Statuten des Unternehmens, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann. Das Unternehmen ist auf Verlangen des Kantons hin verpflichtet, schriftlich zu bestätigen, dass keine weiteren Bürgschaften gemäss dieser Verordnung zugunsten einer Tochter-, Mutter- oder Schwestergesellschaft im Sinne dieses Absatzes beantragt oder gewährt wurden.

³ Dem WSU ist mit Einreichung des Bürgschaftsantrags mitzuteilen, wer einzeln oder gemeinsam Kreditgeberin oder Kreditgeber des Unternehmens ist und wer gegebenenfalls neben dem Kanton einzeln oder gemeinsam für den Kredit bürgt oder garantiert. Diese zusätzlichen Parteien müssen durch das WSU genehmigt werden.

⁴ Berücksichtigt werden nur vollständige, mit allen erforderlichen Unterlagen eingereichte Anträge. Das WSU hat das Recht, zusätzliche Auskünfte und Informationen einzuverlangen.

⁵ Mit der Antragstellung ermächtigt das Unternehmen das WSU, sämtliche im Antrag enthaltene oder mit dem Antrag übermittelte Daten mit anderen Behörden oder beauftragten Dritten auszutauschen, und entbindet das WSU und die anderen Behörden von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.

Begründung

§3 hält die Voraussetzungen fest, unter denen eine Bürgschaft gewährt werden darf. Diese betreffen formale Kriterien wie Gründungszeitpunkt, Sitz und Rechtsform der Gesellschaft, Ausstände und Betreibungsstatus sowie materielle Aspekte wie der Nachweis der Betroffenheit von der COVID-19-Krise, die finanzielle Entwicklung, das Vorhandensein eines erfolgversprechenden Geschäftsmodells in der Zielbranche und die Geschäftsprognose. Die Prüfung der Voraussetzungen betreffend das Vorliegen eines nutzbaren geistigen Eigentums (Abs. 1, lit. g), das Vorliegen eines skalierbaren, wissenschafts- oder technologiebasierten Geschäftsmodells (Abs. 1, lit. h) sowie die Prognose über den Verlauf des Geschäftsgangs (Abs. 1, lit. h) sollen in Zusammenarbeit mit den externen Expertinnen und Experten erfolgen. Die Voraussetzung der positiven Geschäftsgangprognose soll sicherstellen, dass eine Partizipation des Kantons am späteren Erfolg des Start-ups ermöglicht wird. In Abs. 2 wird klargestellt, dass nur das Start-up selber, und nicht gleichzeitig auch kontrollierte oder kontrollierende Gesellschaften eine Bürgschaft erhalten können. Abs. 3 ermöglicht, dass die Unternehmen frei sind, kreditgebende und neben dem Kanton bürgende Partner auszuwählen. Dies steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kantons. Abs. 4 hält fest, dass das WSU beim Start-up ergänzende Auskünfte und Informationen einverlangen kann. Abs. 5 regelt den Umgang mit erhaltenen Daten und den Datenaustausch.

Erläuterungen zu § 4 Prüfung von Bürgschaftsanträgen

¹ Erfüllt ein Bürgschaftsantrag die formellen Voraussetzungen, erfolgt eine inhaltliche Beurteilung, für die mindestens zwei unabhängige, verwaltungsexterne Fachexpertinnen oder -experten beizuziehen sind.

² Im Rahmen der externen Fachprüfung soll insbesondere die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen, namentlich das Vorliegen eines skalierbaren, wissenschafts- oder technologiebasierten Geschäftsmodells, eines hohen Innovationsgrades und einer positiven Prognose zum langfristigen Geschäftserfolg eingeschätzt werden.

Begründung

Im § 4 wird das vorgesehene Verfahren zur Prüfung der Bürgschaftsanträge durch externe Fachexpertinnen und -experten näher ausgeführt. Zweck dieser externen Prüfung ist es, die materielle Einschätzung der Anträge zu vertiefen und insbesondere die Skalierbarkeit des Geschäftsmodells und die Innovationskraft des Start-ups sowie die Prognose bzgl. eines künftig erfolgreichen Geschäftsgangs zu klären.

Erläuterungen zu § 5 Eckwerte der Bürgschaft

¹ Die Bürgschaft deckt 90% der Kreditsumme. Zinsen und Nebenkosten sind von der Bürgschaft ausgeschlossen.

² Die maximale Höhe des verbürgten Kredits beträgt Fr. 5 Mio.

³ Hat das Unternehmen bereits eine andere Bürgschaft des Kantons Basel-Stadt für Kredite zur Überbrückung von finanziellen Schwierigkeiten als Folge der COVID-19-Pandemie erhalten, kann sich die Bürgschaft gemäss dieser Verordnung um die bereits gewährte Kreditsumme oder anderweitige Unter-Stützung verringern. Andere kantonale Förderungen wie zum Beispiel Mietzins-erleichterungen werden bei der Gewährung von Bürgschaften nicht berücksichtigt. Alle bereits vom Kanton Basel-Stadt gewährten Unterstützungen sind im Bürgschaftsgesuch offen zu legen.

⁴ Die maximale Laufzeit der Bürgschaft beträgt 10 Jahre.

⁵ Die Bürgschaft setzt voraus, dass dem Kanton eine Beteiligung gemäss § 6 am späteren Erfolg des Unternehmens eingeräumt wird. Darüber hinaus wird kein weiteres Entgelt für die Zurverfügungstellung der Bürgschaft verlangt.

⁶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bürgschaft. Verlegt das Unternehmen innerhalb von drei Jahren nach Gewährung der Bürgschaft seinen Geschäftsbetrieb von Basel-Stadt weg, so kann das WSU die Kreditgeberin anweisen, die ausstehende Kreditsumme innert einer angemessenen Frist zur Rückzahlung fällig zu erklären.

⁷ Für jede Bürgschaft wird zwischen der oder dem Kreditgebenden und dem Kanton ein Bürgschaftsvertrag geschlossen, der jeweils die Einzelheiten der Bürgschaftsgewährung regelt. Der Bürgschaftsvertrag wird vom Regierungsrat genehmigt.

Begründung

§ 5 Abs. 1 legt den Umfang der Bürgschaft fest. Er beläuft sich auf 90 Prozent des Kredits, den das Start-up von Dritten erhält, wobei sich der Maximalbetrag aus dem ausstehenden verbürgten Kreditbetrag abzüglich der vom Start-up geschuldeten Zinsen oder Bankspesen zusammensetzt. Abs. 2 legt die maximale Höhe eines zu verbürgenden Kredits fest. Die Verordnung lässt einen Spielraum auch für eventuelle grössere Kredite bis zu einem Maximum von 5 Mio. Franken (Abs. 2). Die Bürgschaft kann um den Wert bereits gewährter anderer kantonaler Bürgschaften für Kredite oder anderweitiger kantonaler Unterstützungen aufgrund der COVID-19 Pandemie reduziert werden, um eine übermässige Unterstützung eines einzelnen Unternehmens zu vermeiden (Abs. 3). Die maximale Laufzeit der Bürgschaft beträgt 10 Jahre. Das Darlehen kann aber bereits früher zurückbezahlt werden (Abs. 4). Abs. 4 hält weiter fest, dass bei einer Sitzverlegung innert drei Jahren nach Gewährung der Bürgschaft das WSU die Kreditgeberin anweisen kann, die ausstehende Kreditsumme zur Rückzahlung fällig zu erklären. Abs. 5 regelt den Grundsatz, dass der Kanton als Gegenleistung für die Gewährung der Bürgschaft am späteren Erfolg des Start-ups beteiligt wird. Die diesbezüglichen Modalitäten werden in § 6 geregelt. Abs. 6 schliesst einen Rechtsanspruch des Start-ups auf die Gewährung einer Bürgschaft aus. In Abs. 7 wird noch festgehalten, dass jeweils einzelne Bürgschaftsverträge abgeschlossen werden, die vom Regierungsrat genehmigt werden.

Erläuterungen zu § 6 Erfolgsbeteiligung

¹ Die Beteiligung des Kantons am späteren Erfolg des Unternehmens erfolgt durch das Recht zum Bezug einer bestimmten Anzahl an Aktien oder Stammanteilen des Unternehmens zu einem vordefinierten Preis (Warrants) basierend auf einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Kanton.

² Die Vereinbarung über eine Erfolgsbeteiligung des Kantons wird vom Regierungsrat genehmigt.

³ Das WSU entscheidet nach Rücksprache mit dem Finanzdepartement über die Ausübung der erhaltenen Warrants. Die Warrants sind längstens über eine Dauer von 10 Jahren zu halten. Die Ausübung der Warrants in den in der Warrant-Vereinbarung vorgesehenen Transaktions-Fällen (Exits), namentlich Verkauf von mehr als 50% der Unternehmens-Anteile, Verkauf aller massgeblichen Vermögensgegenstände des Unternehmens oder Börsengang, soll erfolgen, wenn der mögliche Aktienverkaufspreis grosser ist als der vordefinierte Aktienbezugspreis. Die bei der Ausübung der Warrants erworbenen Aktien sind unmittelbar wieder zu veräussern.

Begründung

§ 6 bestimmt, wie die vorgesehene Erfolgsbeteiligung des Kantons gestaltet werden soll. Grundsätzlich soll der Kanton am Erfolg partizipieren, ohne selbst Aktionär des Start-ups zu werden. Für diesen Zweck ist die Gewährung von Warrants (also Aktienbezugsoptionen) an den Kanton die geeignetste Form. Die Warrants berechtigen den Kanton zum vergünstigten Bezug von Aktien, welche in einem Erfolgsfall sofort wiederverkauft werden, um die Erfolgsbeteiligung in Form des Verkaufserlöses zu realisieren. Abs. 1 hält dieses Instrument fest; Basis ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Unternehmen, die zeitliche unabhängig vom Darlehensvertrag und der Bürgschaft ist. Die je individuelle Vereinbarung wird vom Regie-

rungsrat genehmigt (Abs. 2). In Abs. 3 werden die grundsätzlichen Bedingungen festgehalten, die für eine Ausübung der Warrants gelten.

Erläuterungen zu § 7 Berichterstattung

¹ Das Unternehmen gewährt Einblick beziehungsweise legt gegenüber dem WSU oder einem vom Departement bezeichneten Dritten Folgendes offen:

- a) vierteljährlich Finanzberichte;
- b) innert 180 Tagen seit Abschluss des Geschäftsjahres einen von der Revisionsstelle geprüften Jahresabschluss;
- c) vorgängig, spätestens aber innert 30 Tagen seit Eintreten alle wesentlichen Änderungen im Geschäftsgang, insbesondere Veränderungen der Kapitalstruktur, das Eintreten eines Erfolgsfalles oder die Verlagerung der Geschäftstätigkeiten oder des Geschäftssitzes weg aus dem Kanton;
- d) die Teilnahme an Generalversammlungen des Unternehmens.

² Das WSU kann in einer Vereinbarung mit dem Unternehmen weitere Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten vorsehen.

³ Das WSU berichtet jährlich an den Regierungsrat.

Begründung

§ 7 sieht vor, dass das Start-up gegenüber dem WSU oder einem von diesem bezeichneten Dritten Möglichkeiten zur Überwachung einräumt und ihm regelmässig Bericht erstattet. Das Start-up hat dem WSU (i) vierteljährlich Finanzberichte mit kurzen Geschäftsgangberichten abzuliefern (Abs. 1, lit. a), (ii) innert 180 Tagen seit Abschluss des Geschäftsjahres einen revidierten Jahresabschluss zukommen zu lassen (Abs. 1, lit. b), (iii) alle wesentlichen Änderungen im Geschäftsgang, insbesondere Veränderungen der Kapitalstruktur, das Eintreten eines Erfolgsfalles oder die Verlagerung der Geschäftstätigkeiten weg von Basel-Stadt, mitzuteilen, wobei die rechtzeitige bzw. vorgängige Information über das Eintreten eines Erfolgsfalles (Verkauf oder Börsengang des Start-ups) für die Partizipation am Erfolg des Unternehmens durch den Kanton zentral ist (Abs. 1, lit. c), sowie (iv) die Teilnahme an Generalversammlungen des Start-ups zu ermöglichen (Abs. 1, lit. d). Das WSU kann sich vertraglich überdies weitere Berichterstattungsinstrumente ausbedingen (Abs. 2). Zudem berichtet das WSU einmal jährlich dem Regierungsrat (Abs. 3).

Erläuterungen zu § 8 Befristung

¹ Die Gewährung von Bürgschaften im Rahmen dieser Verordnung ist zeitlich befristet. Bürgschaftsanträge können im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2021 eingereicht werden.

Begründung

Das geplante Programm soll zeitlich befristet sein. § 8 der Verordnung definiert dafür die Eckdaten mit Beginn am 1. Dezember 2020 und Ende am 31. Dezember 2021. Nach diesem Zeitpunkt können keine Anträge mehr gestellt werden. Diese Frist für die Gewährung von Bürgschaften soll dem zu erwartenden Fortdauern der COVID-19-Pandemie Rechnung tragen.

12. November 2020